

## 10 Mythen über das ACTA (Anti-Counterfeiting Trade Agreement – Handelsabkommen zur Bekämpfung von Produkt- und Markenpiraterie)

### **1. Durch das ACTA wird der Zugang zum Internet beschränkt und es werden Websites zensiert.**

Lesen Sie das [ACTA-Abkommen im Wortlaut](#) – es findet sich darin keine einzige Textstelle, die diese Behauptung belegt. Das ACTA ist gegen *großangelegte* illegale Handlungen gerichtet, wie sie oft von kriminellen Organisationen begangen werden. Es geht nicht um die alltägliche Internetnutzung. Materialien und Informationen, bei denen keine Verletzung der Rechte des geistigen Eigentums vorliegt, können weiterhin über das Internet ausgetauscht werden. Anders als bei den Gesetzesentwürfen, die derzeit in den Vereinigten Staaten diskutiert werden (SOPA und PIPA), wird es aufgrund des ACTA weder zur Einschränkung der Rechte von Internetnutzern noch zur Schließung von Websites kommen.

### **2. Das ACTA wird dazu führen, dass die Laptops von Fluggästen an der Grenze kontrolliert werden und dass der Internetverkehr überwacht wird.**

Die Einhaltung von Grundrechten wie dem Recht auf Privatsphäre und Meinungsfreiheit sowie dem Datenschutz wird ausdrücklich als eines der Grundprinzipien des Abkommens bezeichnet. Es wird im ACTA sogar eigens ausgeführt, dass Reisende von Kontrollen befreit sind, wenn eventuelle rechtsverletzende Waren keinen gewerblichen Charakter haben und nicht Teil eines großangelegten illegalen Handels sind.

### **3. Das ACTA ist ein Geheimabkommen. Die Verhandlungen waren nicht transparent und wurden „hinter verschlossenen Türen“ geführt. Das Europäische Parlament war nicht vollständig informiert, die betroffenen Interessengruppen wurden nicht konsultiert.**

Der Wortlaut des ACTA ist für jedermann öffentlich zugänglich. Die Verhandlungen über das ACTA unterschieden sich nicht von den Verhandlungen über andere internationale Abkommen. Solche Abkommen werden in der Tat nicht öffentlich ausgehandelt, aber durch den Vertrag von Lissabon und die überarbeitete Rahmenvereinbarung existieren klare Regeln über die Unterrichtung des Europäischen Parlaments im Rahmen derartiger Verhandlungen. Diese Regeln wurden genauestens befolgt. Der Handelskommissar Karel De Gucht hat an drei Plenarsitzungen teilgenommen und mehrere Dutzend schriftliche und mündliche Anfragen sowie zwei Entschlüsse und eine Erklärung des Europäischen Parlaments beantwortet. Die Kommissionsdienststellen wiederum haben im Laufe der Verhandlungen mehrere spezielle Informationsveranstaltungen für Mitglieder des Europäischen Parlaments durchgeführt.

Ebenso wurde die Öffentlichkeit von Beginn der Verhandlungen an über deren Ziele und generelle Ausrichtung informiert. Die Kommission veröffentlichte nach jeder Verhandlungsrunde zusammenfassende Berichte und, ab April 2010, den Verhandlungstext. Sie hielt Informationsveranstaltungen für die Presse und vier Konferenzen für Vertreter von Interessengruppen (Stakeholderkonferenzen) ab, von denen eine nur wenige Tage vor der ersten Verhandlungsrunde stattfand. Unsere Verhandlungspartner, etwa die Vereinigten Staaten, die Schweiz, Australien und Kanada, haben ähnliche Schritte unternommen.



**4. Das ACTA wird zur Einführung eines sogenannten Three-Strikes-Modells für Internetdelikte führen oder zur Forderung an Internet-Diensteanbieter, die übertragenen Daten zu überwachen oder zu filtern.**

Im ACTA ist keine Sanktionierung von Urheberrechtsverstößen über das Internet nach dem *Three-Strikes-Modell* (d. h. Sperrung des Internetzugangs nach dem dritten Verstoß) oder dem Prinzip der *abgestuften Reaktion* vorgesehen. Ebenso wenig verpflichtet es die Anbieter von Internetdiensten, die Inhalte ihrer Nutzer zu überwachen oder zu filtern. Das ACTA entspricht voll und ganz dem derzeitigen, seit 2000 in Kraft befindlichen EU-Recht (d. h. der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr). Durch das ACTA wird daran nicht eine Seite geändert.

**5. Das ACTA wird arme Länder daran hindern, preiswerte Medikamente zu kaufen.**

Das ACTA enthält keinerlei Bestimmungen, die den rechtmäßigen Handel mit generischen Medikamenten oder, im weiteren Sinne, das weltweite öffentliche Gesundheitswesen direkt oder indirekt beeinträchtigen könnten. Es wird vielmehr ausdrücklich auf die Erklärung von Doha zum geistigen Eigentum und zur öffentlichen Gesundheit Bezug genommen. Nach dem ACTA gelten strafrechtliche Maßnahmen und Grenzkontrollen zudem nicht bei Patentfragen.


**6. Das ACTA begünstigt die Inhaber von geistigen Eigentumsrechten. Durch das ACTA werden bestehende Schutzklauseln und Ausnahmeregelungen im internationalen Recht beseitigt.**

Das ACTA ist ganz im Gegenteil sehr flexibel formuliert und enthält die nötigen Schutzklauseln, damit die Teilnehmerstaaten ein angemessenes Gleichgewicht zwischen allen betroffenen Rechten und Interessen finden können, das sowohl ihren wirtschaftlichen, politischen und sozialen Zielen als auch ihren rechtlichen Traditionen entspricht. Sämtliche Schutzklauseln und Ausnahmeregelungen gemäß den EU-Rechtsvorschriften und dem Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPs-Übereinkommen) bleiben vollständig erhalten.

**7. Die Bestimmungen des ACTA über die strafrechtliche Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums erfordern zusätzliche Rechtsvorschriften auf EU-Ebene.**

Es gibt keine EU-Rechtsvorschriften zu strafrechtlichen Maßnahmen. Die Bestimmungen des ACTA zur strafrechtlichen Durchsetzung erfordern keine zusätzlichen Rechtsvorschriften *auf EU-Ebene*. In einer sehr begrenzten Zahl von Mitgliedstaaten könnten die eingegangenen Verpflichtungen eine Anpassung des eigenen Strafrechts erforderlich machen (das ACTA ist ein Abkommen, das in die gemeinsame Zuständigkeit der EU und der Mitgliedstaaten fällt). Dies wurde vom Juristischen Dienst des Europäischen Parlaments in seinen Stellungnahmen vom 5. Oktober 2011 und vom 8. Dezember 2011 als Antwort auf entsprechende Anfragen des Ausschusses für internationalen Handel (INTA) und des Rechtsausschusses (JURI) in sehr deutlichen Worten bestätigt.

**8. Durch das ACTA kommt es zu einer „Harmonisierung durch die Hintertür“. Einer Studie zufolge, die vom Ausschuss für internationalen Handel des Europäischen Parlaments (INTA) bei Wissenschaftlern in Auftrag gegeben wurde, wird das ACTA Änderungen der EU-Rechtsvorschriften und/oder der Gesetzgebung der Mitgliedstaaten zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums erfordern.**



Die Bestimmungen des ACTA sind mit den bestehenden EU-Rechtsvorschriften vereinbar. Das ACTA wird keine Überarbeitung oder Anpassung des EU-Rechts und keine Überarbeitung der Maßnahmen oder Instrumente, mit denen einschlägige EU-Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten umgesetzt werden, erforderlich machen. Das ACTA steht außerdem in Einklang mit dem internationalen Recht, insbesondere mit dem Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPs) der WTO. Aus der Studie des INTA geht keine konkrete Situation hervor, in der das ACTA auch nur einer einzigen Bestimmung des bestehenden EU-Rechts widersprechen, eine solche Bestimmung aufheben oder ihre Änderung notwendig machen würde. Der Juristische Dienst des Europäischen Parlaments hat dies in den beiden genannten Stellungnahmen unmissverständlich bestätigt. Mehr dazu [hier](#).

**9. Das ACTA wurde als eigenständiges Abkommen ausgehandelt, um Verhandlungen im Rahmen eines inklusiven multilateralen Forums wie der Welthandelsorganisation (WTO) oder der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) zu vermeiden.**

Die Kommission hätte Probleme im Zusammenhang mit der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums lieber im Rahmen der WTO oder der WIPO behandelt und hat zahlreiche entsprechende Vorschläge vorgelegt. Gewisse andere Mitglieder dieser Organisationen widersetzten sich jedoch jeder Debatte zu diesem Thema. Mit dem ACTA werden internationale Standards zum Schutz der Rechte des geistigen Eigentums vorgegeben; weitere Länder, die sich diesem multilateralen Abkommen anschließen wollen, sind willkommen.

**10. Die EU wird Drittländern die Bestimmungen des ACTA aufzwingen, indem sie diese in Freihandelsabkommen einbaut.**

Es besteht keine solche Absicht, und die EU hat dies in bilateralen Handelsverhandlungen auch nicht vorgeschlagen.

